

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neroth für das Haushaltsjahr 2018

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Gebühr EURO
---------------------	------------------------------------	----------------

1. Friedhof

A. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten

I. Einzelgrabstätte

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €

II. Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	600,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A II. 1 genannten Gebühr erhoben.		

III. Urnengrabstätten

1. Für eine Einzelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	100,00 v. H.	150,00 €
2. Für eine Doppelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (gleiche Größe wie III.1)	100,00 v. H.	200,00 €
3. Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab	100,00 v. H.	150,00 €
4. Für eine anonyme Urnengrabstätte	100,00 v. H.	250,00 €
5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnendoppelgrab wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A III. 2 genannten Gebühr erhoben.		

IV. Wiesenurnengrabstätten

1. Wiesenurnengrabstätte als Einzelgrabstätte einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftung	100,00 v.H.	800,00 €
2. Wiesenurnengrabstätte als Doppelgrabstätte einschl. Ergänzung der Basaltplatte	100,00 v.H.	1.100,00 €

B. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Grabstätten werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

1.	Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
2.	Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
3.	Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	125,00 €
C. <u>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>			
1.	Umbettungen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.		
2.	Für das Ausgraben von Urnen/Aschen	100,00 v. H.	175,00 €
D. <u>Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen</u>			
1.	Für die Benutzung der Leichenhalle (einschl. Reinigung)	100,00 v. H.	50,00 €
E. <u>Abraumbeseitigung</u>			
	Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	100,00 v. H.	50,00 €
F. <u>Abräumen der Grabstätten</u>			
	Für das Abräumen von Grabstätten und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf des Ruhe- bzw. Nutzungsrechtes wird bei der Erstbelegung eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von		
1.	Abräumen eines Einzelgrabes	100,00 v. H.	150,00 €
2.	Abräumen eines Doppelgrabes	100,00 v. H.	200,00 €
3.	Abräumen eines Urnengrabes	100,00 v. H.	50,00 €
4.	Abräumen eines Kindergrabes	100,00 v. H.	50,00 €